

Weisung 202412026 vom 27.12.2024 – Befristete Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld

Laufende Nummer: 202412026

Geschäftszeichen: FGL32 – 75096 / 75104 / 75109 / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 01.01.2025

Gültig bis: 31.12.2025

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung


Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld (Kug) wurde mit der Dritten Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 20.12.2024 auf 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2025, verlängert.

1. Ausgangssituation

Die Bezugsdauer für das Kug wird mit der Dritten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ([Dritte Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung; 3. KugBeV](#)) vom 20.12.2024 über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB III hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2025, verlängert. Die Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Die seit Januar 2024 von Kurzarbeit betroffenen Betriebe können aufgrund der Verlängerung die Kurzarbeit in ihrem Betrieb längstens bis zum 31.12.2025 fortführen.



Betriebe, die schon seit Herbst/Winter 2023 von der Kurzarbeit betroffen sind, haben die Möglichkeit nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von nicht mehr als zwei zusammenhängenden Monaten diese wiederaufzunehmen.

Beispiel:

Kug-Bezug vom 01.11.2023 bis 31.10.2024 = 12 Monate Kug-Bezugsdauer.

Die Kurzarbeit wird vom 01.11.2024 bis 31.12.2024 unterbrochen = 2 Monate.

Der Betrieb reicht für den Zeitraum ab 01.01.2025 eine Verlängerungsanzeige ein. Der Januar 2025 wäre dann der 13. Bezugsmonat für den Betrieb.

Für die Verlängerung des Bezugszeitraums ist in den Fällen, in denen bereits Kug gezahlt wird, eine (Verlängerungs-)Anzeige des Arbeitgebers erforderlich. In dieser muss erneut der erhebliche Arbeitsausfall dargelegt werden. Dabei ist auch auf die voraussichtliche Dauer der Verlängerung und Veränderungen seit der letzten Anzeige über Kurzarbeit einzugehen. Ferner muss die weitere Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. die weiteren Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmenden vorgelegt werden.

Der Operative Service prüft, ob auch im Verlängerungszeitraum die Voraussetzungen für einen erheblichen Arbeitsausfall vorliegen und versendet einen entsprechenden Bescheid an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.

Ab dem 01.01.2026 gilt wieder die maximale gesetzliche Bezugsdauer von zwölf Monaten nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB III. Auch Betriebe, die bis zum 31.12.2025 noch nicht die 24 Monate voll ausgeschöpft haben, können ab dem 01.01.2026 daher nur Kug für ihre Arbeitnehmenden beziehen, wenn sie die reguläre Bezugsdauer von zwölf Monaten noch nicht ausgeschöpft haben.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) – wenden die Regelungen an.
- Das Kundenportal beachtet den aktualisierten FAQ-Beitrag „Kurzarbeitergeld“.

4. Info

Diese Weisung tritt nach Ablauf der Gültigkeit außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift